

## Fallschilderungen Flüchtlingsrecht mit Lösungen

### 7.2.3.1 Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling

Der 15-jährige Ali wurde von der Polizei Köln am Hauptbahnhof aufgegriffen. Er behauptet auf dem Weg nach Paris zu sein. Sein Vater wurde in Syrien vor Wochen verhaftet. Ali glaubt, dass er ermordet wurde. Er ist mit seiner Mutter und seinem älteren Bruder aus Angst vor Verfolgung durch das Regime geflüchtet. Sie wurden allerdings getrennt. Schlepper haben der Familie versprochen, sie nach Frankreich zu bringen. Ali wurde in einem LKW versteckt, er weiß nicht, wie lange er unterwegs war, jedenfalls wurde er gestern am Bahnhof abgesetzt und man sagte ihm, er sei jetzt in Paris. Er ist völlig verzweifelt. Die Polizei verständigt das JA. Dem zuständigen Sozialarbeiter gegenüber äußert Ali, dass er keinesfalls auch nur eine Nacht in Köln bleiben möchte, er möchte mit dem nächsten Zug nach Paris. Was ist zu tun?

1. Nennen Sie die Anspruchsgrundlage für die Inobhutnahme eines minderjährigen Flüchtlings!
2. Welches Jugendamt ist für die Inobhutnahme zuständig?
3. Welche weiteren Schritte können Sie § 42 SGB VIII entnehmen?
4. Was muss ein Vormund in Bezug auf die schulische und ausländerrechtliche Situation beachten?

### 7.2.3.2 Erwachsener Flüchtling

Fallabwandlung; Stellen Sie sich vor, Ali wäre nicht 15, sondern 18 Jahre alt, also volljähriger Erwachsener. Unterstellen Sie, das Jugendhilferecht wäre nicht mehr anwendbar.

1. Versuchen Sie, anhand §§ 18 bis 22a AsylG die Aufgabe der Kölner Polizei herauszuarbeiten.
2. Schildern Sie die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung von Asylbegehrenden nach §§ 44 bis 54 AsylVfG:
  - a. Was ist eine (Erst-)Aufnahmeeinrichtung?
  - b. Wie lange muss ein Asylbewerber dort wohnen?
  - c. Was versteht man unter dem Königsteiner Schlüssel?
  - d. Was ist die Zuweisungsentscheidung bei der landesinternen Verteilung?
  - e. Wie sind Asylbewerber in den Kreisen und kreisfreien Städten unterzubringen?
3. Welche Behörde ist für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig? Paragraf?
4. Wodurch unterscheiden sich die Grundleistungen für Asylbewerber nach § 3 AsylbLG und die Grundsicherungsleistungen nach § 2 AsylbLG?
5. Wie ist die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern gewährleistet, § 4 AsylbLG?

## Vorbemerkungen zu Fallbearbeitung und Lösung

1. Der Fall ist geeignet, sich einen Überblick über „das Flüchtlingsproblem“ aus rechtlicher Sicht zu verschaffen. Deshalb haben wir die Fragestellung aus der Fallsammlung – Fall 7.2.3.1 – verfeinert. Wir schlagen vor, dass sich die Studierenden anhand der Gesetzessammlung Nomos und mit Unterstützung durch die Dozent\*innen die rechtliche Grundlagen erneut erarbeiten.
2. Das Flüchtlingsrecht habe ich in den Vorlesungen am Montag, 02.11., behandelt. Die PowerPoint Präsentation ist bei Ilias veröffentlicht und angehängt.
3. Zur Klausur: Wir können uns vorstellen, einen ähnlichen Fall in der Klausur – Handlungsfeld 7, Migration – zu stellen. Dann würden wir – wie hier – den Schwerpunkt in die Versorgung der Flüchtlinge legen und nicht prüfen lassen, ob und wie die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.
4. Zum 01.11.2015 haben sich das AsylG und das SGB VIII geändert. Das Asylverfahrensgesetz heißt jetzt Asylgesetz. Soweit erforderlich haben wir die Änderungen in diese Lösung eingearbeitet. Für eine Klausurbearbeitung genügen die bisher geltenden Fassungen des AsylVfG und des SGB VIII.

## Lösung zum Fall zum Fall 7.2.3.1: Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling

### Frage 1: Inobhutnahme

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des JA: § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII:

Ali ist ein ausländischer Jugendlicher, der unbegleitet nach Deutschland gekommen ist. Weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte halten sich im Inland auf. Das Jugendamt ist daher berechtigt und verpflichtet den Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

### Frage 2: Zuständigkeit

Zuständig nach der bisherigen Rechtslage für die Inobhutnahme ist nach § 87 SGB VIII das Jugendamt Köln, da sich Ali dort tatsächlich aufhält.

### Frage 3: Weitere Schritte gem. § 42 SGB VIII

Zunächst wird im Beisein eines Dolmetschers ein Erstgespräch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit dem Jugendlichen geführt. Falls Ali keine Ausweisdokumente bei sich hat und sein Alter unklar ist, muss eine Alterseinschätzung vorgenommen werden. Im Zweifel wird die Minderjährigkeit angenommen. Das Erstgespräch findet anhand eines standardisierten Fragebogens statt und wird dokumentiert.

Nach der Entscheidung über die Inobhutnahme mittels Bescheid muss eine vorläufige Unterbringung und pädagogische Betreuung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneter Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (§ 42 Abs.1 S. 2 SGB VIII) erfolgen. Dabei sind auch Unterhalt und Krankenhilfe sicherzustellen (§ 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt muss unverzüglich, d.h. nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24.6.1999, 5 C 24/98) binnen 3 Tagen beim Familiengericht anregen, dass das Ruhen der elterlichen Sorge von Alis Eltern festgestellt wird, da diese nicht erreichbar sind und ungewiss ist, ob sie noch am Leben sind und wo sie sich aufhalten könnten. Das Jugendamt muss außerdem anregen, dass das

Familiengericht für Ali einen Vormund bestellt (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Der Vormund hat dann dafür zu sorgen, dass eine angemessene Beratung und Vertretung von Ali im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren gewährleistet ist.

Im Rahmen eines Clearingverfahrens wird vom Jugendamt gemeinsam mit dem Vormund und den Fachkräften der Einrichtung der weitere jugendhilferechtliche Bedarf des Minderjährigen ermittelt, aber auch der ausländerrechtliche Status geklärt. Es erfolgt zunächst eine Klärung des Gesundheitszustandes und eine Sozialanamnese, die auch die bisherige schulische Entwicklung des Minderjährigen umfassen muss. Im Rahmen einer Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) wird der erzieherische Bedarf, die aufenthaltsrechtliche Perspektive, die schulische bzw. Ausbildungsperspektive, allfälliger medizinischer oder therapeutischer Bedarf geklärt, und ein Vorschlag für eine geeignete Anschlussunterbringung des Jugendlichen unterbereitet.

Mit der Entscheidung über eine Anschlusshilfe für Ali endet zwar die Inobhutnahme (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII), aber die Hilfe des Jugendamtes geht weiter, solange ein entsprechender jugendhilferechtlicher Bedarf besteht.

#### **Frage 4: Schulische und ausländerrechtliche Situation**

1. Ausländerrechtlich muss der Vormund den Status des minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings dadurch sicherstellen, dass er einen Asylantrag stellt.
  - a. Diesen Antrag muss neuerdings der Vormund stellen. Die Vorschrift des § 12 AsylVfG, wonach das Mündel selbst den Antrag stellen kann oder muss, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist mit dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen AsylG obsolet.
  - b. Die Antragstellung erfolgt bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, § 14 Abs. 2 AsylG. Das Ausländeramt (des Kreises oder der kreisfreien Stadt) ist dazu verpflichtet, bei ihm gestellte Anträge weiterzuleiten.
  - c. Die Antragstellung – und später auch die Entscheidung des Bundesamtes umfasst
    - die Entscheidung über den Schutz vor politischer Verfolgung, § 13 Abs. 1 AsylG
    - die Entscheidung über den internationalen Schutz als Flüchtling i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention, §§ 13, 3 AsylG oder
    - den subsidiären Schutz, §§ 13, 4 AsylG.
2. Die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehenden Kindern und Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige (d.h. geduldete) ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Das ergibt sich aus § 34 Abs. 6 SchulG NRW.

### **Lösung zu Fall 7.2.3.2: Erwachsener Flüchtling**

#### **Frage 1: Aufgabe der Kölner Polizei**

- Die Polizei ist nach § 19 Abs. 1 AsylG dazu verpflichtet, jeden, der um Asyl nachsucht, an die zuständige oder nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Das geschieht in der Praxis häufig durch Transport nach dort oder ein Zugticket.
- Zuvor muss eine erkennungsdienstliche Behandlung (Foto und alle Fingerabdrücke) durchgeführt werden, §§ 19, 16 AsylG.
- Eine Zurückschiebung, § 19 Abs. 3, oder Inhaftnahme, Abs. 4, erfolgt in der Regel nicht durch die Polizei, sondern durch die Ausländerbehörde.

## Frage 2: Unterbringung von Asylbewerbern

Schildern Sie die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung von Asylbegehrenden nach §§ 44 bis 54 AsylVfG

- a. Was ist eine (Erst-)Aufnahmeeinrichtung?

§ 44 AsylG: eine (Erst-)Aufnahmeeinrichtung ist die Einrichtung eines Bundeslandes zur Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

- b. Wie lange muss ein Asylbewerber dort wohnen?

Die Verpflichtung besteht nach § 47 AsylG maximal bis zu 3 Monate.

Das neue AsylG verlängert diese Frist für Asylbewerber aus den Balkanstaaten auf bis zu 6 Monate.

- c. Was versteht man unter dem Königsteiner Schlüssel?

§ 45 AsylG: Der Königsberger Schlüssel bezeichnet die Verteilquoten zwischen den einzelnen Bundesländern. Maßgeblich sind die Bevölkerungszahl und das Steueraufkommen.

- d. Was ist die Zuweisungsentscheidung bei der landesinternen Verteilung?

Die Zuweisungsentscheidung innerhalb der landesweiten Verteilung ordnet an, an welchem Ort sich ein Asylbewerber innerhalb eines Bundeslandes aufhalten soll, § 50 AsylG. Eine Landesbehörde (z.B. von NRW) weist einen Asylbewerber also einer Kommune (z.B. Stadt Aachen) zu.

- e. Wie sind Asylbewerber in den Kreisen und kreisfreien Städten unterzubringen?

§ 53 AsylG in Gemeinschaftsunterkünften.

## Frage 3: Für Asylanträge zuständige Behörde

§ 5 AsylG: Für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Es unterhält bei jeder Aufnahmeeinrichtung mit mehr als 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle, § 5 Abs. 2 AsylG.

## Frage 4: Grundleistungen und Grundsicherungsleistungen

Wodurch unterscheiden sich die Grundleistungen für Asylbewerber nach § 3 AsylbLG und die Grundsicherungsleistungen nach § 2 AsylbLG?

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen die Leistungsberechtigten (§ 1) für die Dauer der ersten 15 Monate.

In den (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen wird der Grundbedarf in Form der Sachleistung erbracht. § 3 Abs. 1 S. 4 und 5 AsylbLG sieht darüber hinaus einen Bargeldbetrag vor. Diese Bestimmung wurde durch das seit dem 01.11.2015 geltende AsylG eingeschränkt.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen – also auch in Gemeinschaftsunterkünften – werden Regelsätze gezahlt, § 3 Abs. 2 AsylbLG. Diese sind viel geringer als die Regelsätze des SGB XII.

Nach 15 Monaten besteht gem. § 2 AsylbLG in der Regel ein Anspruch auf die Leistungen nach SGB XII, d.h. auf die Grundsicherungsleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung: Regelbedarf, Unterkunft, Mehrbedarf, Bildung und Teilhabe) wie bei deutschen Staatsangehörigen auch. Es gibt allerdings keine Leistungen der Jobcenter; m.a.W. kommt es hier nicht auf die Erwerbsfähigkeit der Personen an.

### **Frage 5: Gesundheitliche Versorgung**

Wie ist die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern gewährleistet, § 4 AsylbLG?

Gem. § 4 Abs. 1 AsylbLG werden nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände mit den erforderlichen Mitteln behandelt; Zahnersatz nur ausnahmsweise.

Gem. § 4 Abs. 2 AsylbLG erhalten Schwangere und junge Mütter mit ihren Babys die volle gesundheitliche Versorgung.

Gem. § 4 Abs. 3 AsylbLG ist die zuständige Stelle – das ist das örtliche Sozialamt – für die Versorgung verantwortlich, d.h.: keine freie Arztwahl, sondern ggf. Versorgung durch das Gesundheitsamt. Wenn die Versorgung durch niedergelassene Ärzte erfolgt, müssen Asylbewerber für jeden Arztbesuch einzeln eine Überweisung durch das Sozialamt vorlegen, das die Kosten übernimmt. Ein Krankenversicherungsschutz bei der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nicht.

Neuerdings können die gesetzlichen Krankenkassen zur vorläufigen Kostenübernahme verpflichtet werden. Das ergibt sich aus einer Änderung des AsylbLG.

Die restriktiven Bestimmungen des § 4 AsylbLG gelten für die ersten 15 Monate, vgl. § 2 AsylbLG.